

## 9. Niedersächsische Verfassung

vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107),

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	
1.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	06.06.1994	GBI. S. 229	Präambel Eingef.
2.	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung	21.11.1997	GBI. S. 480	6 neugef., 3III, 6a, 6b, 57 VI eingef.
3.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	27.01.2006	GBI. S. 58	57, 66 geändert

### Präambel

Erster Abschnitt: Grundlagen der Staatsgewalt (Art. 1-6)

Zweiter Abschnitt: Der Landtag (Art. 7-27)

Dritter Abschnitt: Die Landesregierung (Art. 28-40)

Vierter Abschnitt: Die Gesetzgebung (Art. 41-46)

Fünfter Abschnitt: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 47-50)

Sechster Abschnitt: Die Rechtsprechung (Art. 51-55)

Siebenter Abschnitt: Die Verwaltung (Art. 56-62)

Achter Abschnitt: Das Finanzwesen (Art. 63-71)

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 72-78)

Änderungen Inhalt, 1.+4. Abschnitt Art. 2-42 NdsVerf 9

Präambel (*hier nicht wiedergegeben*)

### Erster Abschnitt Grundlagen der Staatsgewalt (Art. 1-6)

Artikel 1 (*hier nicht wiedergegeben*)

#### Artikel 2 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit

(1) 'Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. 'Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 3-8 (*hier nicht wiedergegeben*)

#### Artikel 9 Wahlperiode

(1) 'Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. 'Seine Wahlperiode beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtages.

(2) Der nächste Landtag ist frühestens 56, spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu wählen, im Fall der Auflösung des Landtages binnen zwei Monaten.

(3) Der Landtag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen.

2.-3. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

#### Vierter Abschnitt: Die Gesetzgebung

##### Artikel 41 Erfordernis der Gesetzesform

Allgemein verbindliche Vorschriften der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden, bedürfen der Form des Gesetzes.

##### Artikel 42 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen.

(2) Vor dem Beschluss des Landtages kann die Landesregierung verlangen, dass die Abstimmung bis zu 30 Tagen ausgesetzt wird.

(3) Gesetzentwürfe werden beim Landtag aus seiner Mitte, von der Landesregierung, durch Volksinitiative oder Volksbegehren eingebracht.

## Artikel 43 Verordnungen

4.+5. Abschnitt Art. 43-48 NdsVerf 9

(1) <sup>1</sup>Gesetze können die Landesregierung, Ministerien und andere Behörden ermächtigen, Vorschriften im Sinne des Artikels 41 als Verordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Die Gesetze müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen.

(2) <sup>1</sup>In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben. <sup>2</sup>Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung darf nur, wenn das Gesetz dies zulässt, und nur durch Verordnung weiter übertragen werden.

## Artikel 44 Notverordnungen

(1) Ist der Landtag durch höhere Gewalt daran gehindert, sich frei zu versammeln, und wird dies durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages festgestellt, so kann die Landesregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Verfassung nicht widersprechen, erlassen.

(2) Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats des Landtages.

(3) Ist auch der Ältestenrat durch höhere Gewalt gehindert, sich frei zu versammeln, und wird dies durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages festgestellt, so bedürfen die Verordnungen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

(4) <sup>1</sup>Die Verordnungen sind dem Landtag unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Er kann sie aufheben.

## Artikel 45 Ausfertigung, Verkündung, In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze sind unverzüglich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages auszufertigen und von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. <sup>2</sup>Verordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Verordnungen, die aufgrund des Artikels 44 beschlossen sind, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages gemeinsam mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgefertigt und, falls eine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht möglich ist, öffentlich bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Jedes Gesetz und jede Verordnung soll den Tag des In-Kraft-Tretens bestimmen. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist.

## Artikel 46 Verfassungsänderungen

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Verfassungsänderungen, die den in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 niedergelegten Grundsätzen widersprechen, sind unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. <sup>2</sup>Für Verfassungsänderungen durch Volksentscheid gilt Artikel 49 Abs. 2.

## Fünfter Abschnitt: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

### Artikel 47 Volksinitiative

<sup>1</sup>70 000 Wahlberechtigte können schriftlich verlangen, dass sich der Landtag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst. <sup>2</sup>Ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

### Artikel 48 Volksbegehren

(1) <sup>1</sup>Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Gesetz im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis des Landes zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. <sup>2</sup>Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. <sup>3</sup>Gesetze über den Landeshaushalt, über öffentliche Abgaben sowie über Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(2) Die Landesregierung entscheidet, ob das Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann der Staatsgerichtshof angerufen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von zehn vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt wird. <sup>2</sup>Die Landesregierung leitet dann den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.

## **Artikel 49 Volksentscheid**

(1) <sup>1</sup>Nimmt der Landtag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten im wesentlichen unverändert an, so findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist oder nach dem Beschluss des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. <sup>2</sup>Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen.

(2) <sup>1</sup>Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten, dem Entwurf zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmt.

## **Artikel 50 Kostenerstattung, Ausführungsgesetz**

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, haben die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens.

(2) Das Nähere über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein Gesetz.

## **Sechster Abschnitt: Die Rechtsprechung (Art. 51-55)**

Art. 51-53 (*hier nicht wiedergegeben*)

## **Artikel 54 Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs**

Der Staatsgerichtshof entscheidet

1. (*hier nicht wiedergegeben*)
2. bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden auf Antrag der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;
- 3.-6. (*hier nicht wiedergegeben*)

(1)-(5) (*hier nicht wiedergegeben*)

7.-9. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)